

Begründung

zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD

A) Anlass des Zustimmungsgesetzes und Zielstellung der Übernahme des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD

Die 11. Synode der EKD hat auf ihrer 4. Tagung vom 6. bis 9. November 2011 das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD beschlossen und den Landeskirchen die Übernahme empfohlen.

In den diakonischen Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind rund 450.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie z.B. Entgelt, Eingruppierung, Arbeitszeit und Urlaub werden grundsätzlich im kirchengemäß gestalteten Verfahren paritätischer Mitbestimmung („Dritter Weg“) geregelt. Das Verfahren des Dritten Weges wurde vom Rat der EKD im Jahr 1976 mit einem Muster eines entsprechenden Kirchengesetzes empfohlen. Diese Empfehlung des Rates der EKD haben die Gliedkirchen durch die Schaffung von Arbeitsrechtsregelungsgesetzen mit Ausnahme der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche umgesetzt, die mit Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden ein kirchengemäß modifiziertes Tarifvertragssystem vereinbart haben. Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen arbeiten demgemäß auf der Basis von Kirchengesetzen. Die Gesetzgebungsbefugnis für das Arbeitsrechtsregelungsverfahren beschränkt sich aber nicht auf die verfasste Kirche, sondern auch auf die Einrichtungen, die in privater Rechtsform bestehen und der Kirche zugeordnet sind.

Das Diakonische Werk der EKD e.V. hat 1979 eine Ordnung über eine Arbeitsrechtliche Kommission erlassen. Im gleichen Jahr hat sich die Arbeitsrechtliche Kommission konstituiert. Für die Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen diakonischen Werke sind teilweise die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werks der EKD („Arbeitsvertragsrichtlinien-AVR“) unmittelbar anwendbar. In einem anderen Teil der gliedkirchlichen diakonischen Werke gelangt das Arbeitsrecht zur Anwendung, das von einer gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission der verfassten Kirche und der Diakonischen Werke beschlossen wird. In einer dritten Kategorie bestehen eigenständige Arbeitsrechtliche Kommissionen, deren Zuständigkeit auf die Regelung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den diakonischen Einrichtungen beschränkt ist. Letzteres ist in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland der Fall.

Für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. haben bereits im Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM) vom 20. November 2010 (ABl. S. 311), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. März 2011 (ABl. S. 114) die prägenden Prinzipien des Dritten Weges bei der Schaffung kollektiven Arbeitsrechts Eingang gefunden.

Mit dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz erhält der Dritte Weg in der Diakonie **insgesamt** eine kirchengesetzliche Grundlage mit den prägenden Prinzipien des Dritten Weges, die da sind:

- Sicherung der religiösen Grundlage und Zielbindung des kirchlichen Dienstes,
- Partnerschaft, d.h. Kooperation und nicht Konfrontation beim Interessenausgleich; Parität, d.h. Anerkennung der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung von Dienstgeber- und Dienstnehmervertreterinnen und -vertretern,
- verbindliche, friedliche Konfliktlösung statt Streik und Aussperrung sowie
- Sicherung einheitlicher Geltung von Arbeitsbedingungen unabhängig vom jeweiligen Anstellungsträger.

Die gemeinsame Grundlegung der Strukturprinzipien des Dritten Weges im Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz schafft auch die Möglichkeit der inhaltlich dringend wünschenswerten Konzentration der Arbeitsrechtssetzung für die Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und bietet somit auch die Chance zur Zusammenführung des materiellen Arbeitsrechts.

Die 11. Synode der EKD hat auf ihrer 4. Tagung vom 6. bis 9. November 2011 zur Konsolidierung der Arbeitsrechtsregelung auf dem Dritten Weg neben dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz die Kundgebung „Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts“ und einen Beschluss zur Weiterarbeit an der Umsetzung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes ARRГ-Diakonie-EKD verabschiedet.

D) Stellungnahmeverfahren

Die Evangelische Landeskirche Anhalts sowie Vorstand und Dienstgeberverband des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. wurden am Stellungnahmeverfahren beteiligt und haben keine Einwendungen gegen das Zustimmungsgesetz zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD erhoben.

Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. wurde gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b) und 4 MVG-Ausführungsgesetz EKM am Stellungnahmeverfahren beteiligt und hat eingewendet, dass zum einen das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD ohne Beteiligung der Arbeitnehmerseite erarbeitet worden sei und zum anderen die prägenden Prinzipien des Dritten Weges keine Berücksichtigung gefunden hätten.

C) Zu den einzelnen Rechtsvorschriften:

Zu § 1:

a) **Absatz 1:**

Hier wird die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD erklärt.

b) **Absatz 2:**

Entspricht dem in der Grundordnung der EKD geregelten Verfahren bei Zustimmungsgesetzen der Gliedkirchen. Dieser Absatz enthält die Ermächtigungsklausel für die Zustimmungserklärung des Landeskirchenrates gegenüber der EKD.

Zu § 2:a) Absatz 1:

Mit der Verkündung im Amtsblatt tritt das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz-Zustimmungsgesetz in Kraft.

b) Absatz 2:

Entspricht dem in der Grundordnung der EKD geregelten Verfahren bei Zustimmungsgesetzen der Gliedkirchen.